



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

f

1968	Berlin, den 16. Dezember 1968	Teil I Nr. 23
------	-------------------------------	---------------

Tag	Inhalt	Seite
17. 12. 68	Gesetz Über die Staatshaushaltsordnung der Deutschen Demokratischen Republik _____	383
4.12. 68	Beschluß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik über die Aufhebung gesetzlicher Bestimmungen	389

**Gesetz
über die Staatshaushaltsordnung
der Deutschen Demokratischen Republik**

vom 13. Dezember 1968

In Verwirklichung der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik dient der Staatshaushalt der allseitigen weiteren politischen, ökonomischen, kulturellen und militärischen Stärkung und Festigung der Deutschen Demokratischen Republik. Er ist ein wichtiges Instrument der vorausschauenden, planenden und organisierenden Führungstätigkeit des sozialistischen Staates zur Nutzung aller Vorzüge der sozialistischen Gesellschaftsordnung und zur Entfaltung der sozialistischen Demokratie. Der Staatshaushalt trägt dazu bei, die organische Verbindung der zentralen staatlichen Planung und Leitung der Grundfragen der gesellschaftlichen Entwicklung mit der Eigenverantwortung der sozialistischen Warenproduzenten und der örtlichen Staatsorgane zu sichern.

Der Staatshaushalt ist in Übereinstimmung mit den Erfordernissen des gesellschaftlichen Systems des Sozialismus und seinem Kernstück, dem ökonomischen System, auf der Grundlage des ständigen Wachstums der Produktivkräfte, der Steigerung der Arbeitsproduktivität und der Senkung der Kosten zu entwickeln. Er hat den Anforderungen der wissenschaftlich-technischen Revolution, einer hocheffektiven staatlichen Strukturpolitik und der Durchsetzung des Sparsamkeitsprinzips in der Wirtschaftsführung zu dienen.

Die Verantwortung für die Erwirtschaftung und den Einsatz von Mitteln des Staatshaushaltes zur planmäßigen Entwicklung der Produktivkräfte, für die Erhöhung der Rentabilität und Effektivität der wirtschaftlichen Tätigkeit und zur Verbesserung der materiellen und kulturellen Lebensbedingungen der Werktätigen ist ein wesentlicher Bestandteil der Führungsaufgaben der Leiter der Betriebe, volkseigenen Kombinate, der staatlichen Einrichtungen sowie der Planung und Leitung durch die Staats- und Wirtschaftsorgane. Diese Verantwortung gilt auch für die Planung und Leitung durch die örtlichen Volksvertretungen.

Zur Gewährleistung einer einheitlichen staatlichen Ordnung der Haushaltswirtschaft wird entsprechend

Artikel 9 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik das folgende Gesetz erlassen:

I. Aufgaben und Aufbau des Staatshaushaltes

§ 1

Aufgaben des Staatshaushaltes

(1) Der Staatshaushalt der Deutschen Demokratischen Republik ist ein Instrument des sozialistischen Staates zur Planung und Leitung der gesellschaftlichen Entwicklung. Der sozialistische Staat nimmt im Rahmen der sozialistischen Planwirtschaft mit Hilfe des Staatshaushaltes aktiven Einfluß auf die allseitige Verwirklichung des gesellschaftlichen Systems des Sozialismus. Der Staatshaushalt dient der ständigen Stärkung der sozialistischen Staatsmacht und fördert die allseitige Entwicklung der sozialistischen Demokratie durch die aktive Mitwirkung der Arbeiter, der Genossenschaftsbauern, der Angehörigen der Intelligenz und der anderen Schichten des Volkes bei der Planung und Leitung der gesellschaftlichen Entwicklung.

(2) Der sozialistische Staat zentralisiert im Staatshaushalt Teile des Nationaleinkommens zur Deckung des planmäßigen Finanzbedarfes des Staates. Die entscheidenden Grundlagen sind entsprechend den sozialistischen Produktionsverhältnissen, dem ständigen Wachstum der Produktivkräfte und der Entwicklung der sozialistischen Planwirtschaft die Einnahmen des Staatshaushaltes aus der sozialistischen Wirtschaft, insbesondere aus den volkseigenen Betrieben und volkseigenen Kombinat. Diese Einnahmen des Staatshaushaltes sind durch langfristige staatliche Normative und Entwicklungsziele so zu gestalten, daß sie im Rahmen der zentralen Planung des Nationaleinkommens, insbesondere der Grundfragen der Strukturpolitik, die Eigenverantwortung der Betriebe im Planungsprozeß und im System der wirtschaftlichen Rechnungsführung unterstützen.